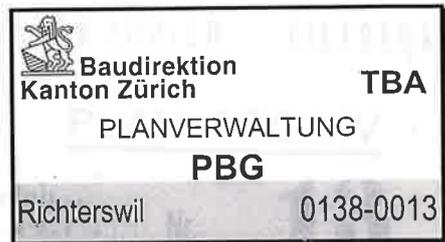


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 12. November 1970**



Richterswil

5514. **Quartierplan.** Am 1. Oktober 1970 ersuchte der Gemeinderat Richterswil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 4. November 1968 und 3. November 1969 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Burghalden. Diese Beschlüsse wurden am 28. November 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 28. Januar 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch das Trasse der Südostbahn, im Norden durch die Burghaldenstrasse, im Südosten durch die Breitenstrasse, die Bodenstrasse, die Göldistrasse sowie durch den Göldibach und im Südwesten durch die Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Richterswil wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Alpenstrasse als Verbindung zwischen der Burghaldenstrasse und der Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, die Glärnischstrasse I als Verbindung zwischen der Alpenstrasse und der Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, die Burghaldenstrasse als Zufahrt zur SOB-Station, die Strasse Im Langacher zwischen der Glärnischstrasse I und der Alpenstrasse, die als Ringstrasse von der Alpenstrasse abzweigende Glärnischstrasse II sowie die verlängerte Bodenstrasse. Ferner wurden noch zwischen der SOB-Station und der Glärnischstrasse I sowie zwischen der Alpenstrasse und der verlängerten Bodenstrasse Fusswegverbindungen ausgetrennt.

Die mit 24 m an der Alpenstrasse, mit 20 m an der Glärnischstrasse I und II, der Burghaldenstrasse, der Strasse im Langacher und mit 15 m an den beiden Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Quartierplan für die Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, die Göldistrasse, die Bodenstrasse, die Breitenstrasse und die Burghaldenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. Baudirektionsverfügung Nr. 891/1970 und RRB Nr. 877/1970).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % bei der Strasse Im Langacher und von 10,5 % bei der Glärnischstrasse I und II auf.

Die durch die Alpenstrasse vorgesehene Ueberquerung des Göldibaches bedingt eine Waldrodung. Die notwendigen Aufforstungsflächen wurden im vorliegenden Quartierplanverfahren gesichert. Mit Schreiben vom 1. Juli 1970 an den Gemeinderat Richterswil hat das Oberforstamt vorentscheidungsweise eine spätere Rodungsbewilligung zugesichert.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebietes an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebietes bestehen

werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündungen der Glärnischstrasse I und der Alpenstrasse in die Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für diese Anpassungen, auch diejenigen für die Strassenaufweitungen in der Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, gehen zu Lasten der am Quartierplan Burghalden beteiligten Grundeigentümer, bzw. zu Lasten der Erstellung der Alpenstrasse.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 196 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Richterswil vom 4. November 1968 und 3. November 1969 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Burghalden mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen sowie mit Baulinien an zwei Fusswegverbindungen wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt.

- a) Die Einmündungen der Glärnischstrasse I und der Alpenstrasse in die Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, müssen in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert und von den zuständigen kantonalen Instanzen genehmigt werden.
- b) Die Kosten der notwendigen Anpassungen sowie die Aufweitungen der Fahrbahn der Bergstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs müssen von den am Quartierplan Burghalden beteiligten Grundeigentümern getragen werden bzw. gehen zu Lasten der Erstellung der Alpenstrasse.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. November 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler